

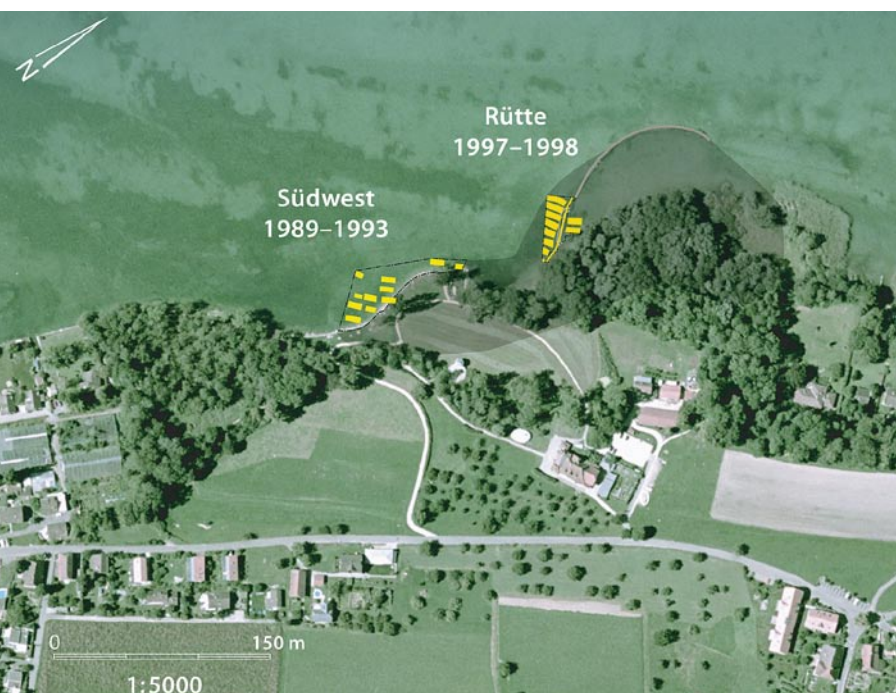
Sutz-Lattrigen, Rütte

Wind, Wellen und ungebetene Besucher

Albert Hafner

Die archäologische Fundstelle befindet sich in der Flachwasserzone vor dem Park des Von Rütte Guts, der sich im Besitz einer öffentlich-rechtlichen Stiftung befindet. Das Gelände zählt zu den interessantesten Landschaftseinheiten auf der Südseite des Bieler Sees (Abb. 1). Aus ästhetischer Sicht liegt dies am Charme des Parks, der mit seinem chinesischen Pavillon und dem verträumten Hafen an vergangene Zeiten erinnert. Unter naturkundlich-topographischem Blickwinkel fällt der östliche Uferabschnitt auf. Es ist ein weitgehend sich selbst überlassenes Gelände, wie man es heute nur noch in Naturschutzgebieten findet. Kartierungen aus den 1920er Jahren zeigen, dass das Gebiet damals noch offen war, die heutige Bewaldung aus Erlen und Eschen ist also noch

Abb. 1: Sutz-Lattrigen. Süd- ufer des Bielersees mit historischem Burgergut (Stiftung Von Rütte Gut), Landschaftspark und archäologischer Fundstelle. M. 1:5000.



relativ jung und keineswegs ein «Urwald». Forschungsgeschichtlich ist Sutz-Lattrigen, Rütte eine der wichtigsten Stationen der schweizerischen Archäologie über die schon viel geschrieben wurde. Die topographische Einheit von historischem Burgergut, Landschaftspark und archäologischer Fundstelle ist weitgehend einzigartig.

Es ist deshalb besonders bedauerlich, dass ausgerechnet dieses archäologische «Bijoux» besonderen Gefährdungen ausgesetzt ist. Die Fundstelle befindet sich teilweise an Land und teilweise unter Wasser. Die Flachwasserzone bildet hier ein weit in den See hinausragendes Horn an dem die Wellen über den ganzen See hinweg auflaufen können (Abb. 2 und 3). Die Erosion ist deshalb intensiv und in den vergangenen Jahren konnte ein Rückgang des Ufers von etwa 20 m beobachtet werden. Der See holt sich hier Gelände zurück, das ihm durch die Juragewässerkorrektur «genommen» wurde. Das Phänomen ist seit langem bekannt, der Archäologische Dienst intervenierte schon Ende der 1990er Jahre mit ersten Schutzmassnahmen. Ab 2010 plant der ADB mit grossflächigen Rettungsgrabungen die Fundstelle zu dokumentieren sowie intakte Bereiche langfristig vor der Zerstörung zu schützen.

Zur Gefahr durch Wind und Wellen scheint sich in jüngster Zeit noch ein ganz anderes Problem zu gesellen. Bereits in früheren Jahren mussten Personen in Gummistiefeln und Wathosen darauf hingewiesen werden, dass die Fundstelle in der Flachwasserzone vor dem Von Rütte Gut nicht betreten werden sollte, weil dadurch Trittschäden entstehen und dass das Entfernen von Funden in jedem Fall strafbar ist. In letzter Zeit mehrten sich Anzeichen,

dass auch Taucher auf die Fundstelle aufmerksam wurden. Der bequeme Zugang und vor allem ein Parkplatz beim Von Rütte Gut dürften hier auch eine Rolle spielen. Mehrfach wurde beobachtet, dass die Bucht im Bereich der Fundstelle von Schiffen aus betaucht wurde. Anwohner machten darauf aufmerksam, dass sie gesehen hätten, wie zusammen mit einer Tauchausrüstung auch ausgerissene Holzpfähle auf einem Handwagen abtransportiert wurden. Seit 2004 und auch wieder 2008 systematisch durchgeführte Kontrolltauchgänge liessen schon länger den Verdacht aufkommen, dass Taucher Löcher in Fundschichten graben und an der Oberfläche herumliegende Funde mitnehmen. Gleichwohl konnte die Tauchequipe des ADB auch 2008 erneut zahlreiche Funde am Seegrund bergen.

Es gehört zu den Aufgaben des ADB dafür zu sorgen, dass archäologische Objekte nicht mutwillig beschädigt werden. Das Denkmalpflegegesetz des Kantons Bern spricht hier eine klare Sprache und das Entfernen von Funden ist kein Kavaliersdelikt. Aus diesem Grund musste eine eindeutige rechtliche Situation geschaffen werden, die es Mitarbeitern des ADB erlaubt, mit klaren Anweisungen vor Ort eingreifen zu können. In Absprache mit dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, der Seepolizei und dem Regierungsrat beantragte der ADB deshalb ein Verbot an der Fundstelle zu tauchen und das Befahren der Fundstelle mit Schiffen. Das Verbot wurde von den zuständigen Behörden verfügt und nach einer Einsprachefrist von 30 Tagen umgesetzt. Es handelt sich um das erste Tauchverbot aus denkmalpflegerischen Gründen in der Schweiz. Bislang wurden Tauchverbote vor allem aus Naturschutzgründen oder zum Schutz von Privatgrund ausgesprochen. Diese betreffen dann in der Regel für das Sporttauchen interessante Plätze und stossen bei Sporttauchern und deren Verbänden nicht nur auf Verständnis. Der Uferabschnitt vor dem Von Rütte Gut hingegen ist kein klassischer Tauchplatz und bei einer Tiefe von 0,5 bis 2 m für das Sporttauchen nicht von wirklichem Interesse. Nach Abschluss der Rettungsgrabungen und der Dokumentation der Fundstelle soll das Tauchverbot wieder aufgehoben werden.



Wir danken dem Regierungsrat des Amtes Nidau, H. Könitzer, sowie den Herren Brünisholzer und Perollet (Seepolizei Bielsee bzw. Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Kanton Bern) für die konstruktive Zusammenarbeit.

Abb. 2: Sutz-Lattrigen, Rütte. Wind und Wellen erodieren vor allem bei starken Stürmen Teile der archäologischen Fundschichten.

Abb. 3: Sutz-Lattrigen, Rütte. Zum Schutz der archäologischen Fundstelle musste zum ersten Mal in der Schweiz ein Tauchverbot aus denkmalpflegerischen Gründen erlassen werden.

